



GEWERBEVEREIN SCHWALBACH e.V.

SATZUNG

§ 1.0 Name und Sitz

- 1.1 Der am 3. Oktober 1978 gegründete Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Schwalbach e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereines ist Schwalbach am Taunus. Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Königstein eingetragen.

§ 2.0 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß aller in Schwalbach ansässigen Gewerbetreibenden, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Industrie und freiberuflich Tätigen, insbesondere Interessenvertretung gegenüber der Kommune, Behörden, Institutionen, Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, Mitwirkung bei kommunalen Planungen, Beratung und Mitwirkung bei Infrastrukturmaßnahmen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3.0 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können alle Gewerbetreibende, Handwerker, Handelsleute, Dienstleistungsunternehmen, Freiberufler und Geldinstitute werden, die in Schwalbach einen Haupt- oder Filialbetrieb haben.
- 3.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seine Stellungnahme dem Antragsteller schnellstens bekanntzugeben hat. Bei einem Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur entgeltlichen Entscheidung vorzulegen. Der Einspruch gegen die Entscheidung muß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe erhoben werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu arbeiten und die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefaßten Beschlüsse, soweit sie der Satzung entsprechen, zu befolgen.

§ 4.0 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Kündigung, die nur schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Auflösung oder Schließung des Betriebes,
 - c) durch Ausschluß wegen Verstößen gegen die Satzung, gegen gefaßte Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sowie wegen Rückstandes von mehr als 6 Monatsbeiträgen nach vorheriger erfolgter Anmahnung.
- 4.2 Der Ausschluß kann nur durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgesprochen werden. Das Mitglied muß vorher gehört werden, ist aber an den von Vorstand anberaumten Aussprachetermin gebunden. Nichterscheinen bedeutet Verzicht auf Rechtfertigung. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Bei einem Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Ausschluß der nächsten Mitgliederversammlung zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen.
- 4.3 Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge und/oder Umlagen noch zu zahlen.
- 4.4 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5.0 Beiträge

- 5.1 Zur Deckung der Unkosten des Vereins werden Beiträge erhoben, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden.
- 5.2 Zur Finanzierung außerordentlicher Aufgaben kann eine ordentliche Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen festlegen. Der Vorstand hat dazu Vorschlagsrecht.
- 5.3 Die Beiträge sind monatlich im voraus im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- 5.4 Die Beiträge sind dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden.

§ 6.0 Vereinsorgane

- 6.1 Vereinsorgane sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorsitzende.

§ 7.0 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.
- 7.2 Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Kalenderjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - g) Beschluß über eingegangene Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
- 7.3 Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn

- es ein Viertel der Mitglieder oder 4 Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 7.4 Jede Mitgliederversammlung muß wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.
- 7.5 Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch das Mitglied selbst, bei Firmen durch den Inhaber oder Geschäftsführer oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
- 7.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.7 Über die Wahlen zu den Vereinsämtern:
Es muß einzeln und geheim abgestimmt werden. Wird Antrag auf Wiederwahl des Vorstandes gestellt, so kann auf die geheime Wahl verzichtet werden, wenn dieser Antrag die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder findet.

§ 8.0 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- 8.2 Er besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Rechnungsführer,
 - e) 3 Beisitzern.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.5 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.6 die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 8.7 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- 8.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder.

§ 9.0 Der Vorsitzende

- 9.1 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
- 9.2 Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 4 seiner Mitglieder beantragen.
- 9.3 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 10. Kassenprüfer

- 10.1 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Ende eines Geschäftsjahres die Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- 10.2 Sie sind berechtigt, Prüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11.0 Geschäftsjahr

- 11.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12.0 Satzungsänderungen

- 12.1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 12.2. Anträge auf Satzungsänderung müssen in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern sie rechtzeitig vor Beginn der 10-tägigen Einladungsfrist vorliegt.
- 12.3. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13.0 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Schwalbach am Taunus zu mit der Auflage, dies ausschließlich für örtliche Werbezwecke zu verwenden.

§ 14.0 Schlußbestimmungen

- 14.1 Die Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Oktober 1978 ausführlich besprochen.
- 14.2 Sie tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1978 in Kraft.